

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 16. Juli

1968

Datum	Inhalt:	Seite
12. 7. 1968	Erstes Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BayBesNG)	215
8. 7. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG)	226
8. 7. 1968	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	226
14. 6. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	226
26. 6. 1968	Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes (AVHAG)	226
28. 6. 1968	Verordnung über vermögensrechtliche Sonderregelungen bei Auflösung unbewohnter Gemeinden (VollzV zu Art. 13a GO)	227
28. 6. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Straßen- und Bestandsverzeichnisse	228
4. 6. 1968	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Mai 1968 Vf. 38—VIII—68 betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands und der Landtagsfraktion der Christlich-Sozialen Union über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 89 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81)	228
1. 7. 1968	Berichtigung der Verordnung über die Einrichtung einer bayerischen Akademie für Arbeitsmedizin und soziale Medizin vom 27. Mai 1968 (GVBl. S. 201)	234

Erstes Gesetz zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungs- rechts (Erstes Bayerisches Besoldungsneu- regelungsgesetz — 1. BayBesNG)

Vom 12. Juli 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Volksschulgesetz vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 17. November 1966 (GVBl. S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen, sonstige in diesem Gesetz geregelte Zulagen und bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen auch die Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland oder außerhalb des Währungsgebiets der Deutschen Mark können Unterschiede der Kaufkraft durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgeglichen werden.“

2. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstethers im Reichsgebiet, soweit Art. 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,

- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.
- Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.
- (4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe."
3. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8
Berücksichtigung von Dienstzeiten
- (1) Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach Art. 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe oder nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung abgeleistet worden sind,
- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.
- (2) Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt
1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst gedroht hat,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.
- Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen."
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „2 und 3“ ersetzt.
5. Art. 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach Art. 12 des Bayerischen Umzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neueingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“
6. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „das Dreifache des Kinderzuschlags“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „hundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „dem Dreifachen des Kinderzuschlags“ ersetzt.
7. Kapitel I Abschnitt II 4. Titel erhält folgende Fassung:
- „4. Titel
Zulagen und Zuwendungen
Art. 21
Amtszulagen und Stellenzulagen
- (1) Amtszulagen werden nach den Besoldungsordnungen für Ämter gewährt, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (Anlage I) abhebt. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten gewährt. Sie sind widerruflich und gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts.

Art. 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
 - b) besondere bei der Bewertung des Amts nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.“
8. In Art. 27 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
9. Art. 35 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. Rahmenbestimmungen über die Gewährung von Zulagen und Zuwendungen“.
10. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Vorbemerkungen“ wird ersetzt durch „Allgemeine Vorschriften“.
 - b) Die Allgemeinen Vorschriften erhalten folgende neue Nummern 3 bis 10:
 - „3. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
 4. Die Beamten der Besoldungsordnung HS erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen HS 1 bis HS 4 ein Kolleggeld. Das Kolleggeld der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist in Höhe des Mindestbetrags ruhegehaltfähig. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggelds in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrfähigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. Art. 4 gilt entsprechend.
 5. Die Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten ihres Dienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von monatlich 67,50 DM. Daneben darf eine Aufwandsentschädigung nur im Zusammenhang mit Sonderleistungen gewährt werden.
 6. Beamte bei den Strafvollzugsanstalten erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von monatlich 37,20 DM.
 7. Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5. Die Zulage wird unwiderruflich, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär zehn Jahre ausgeübt worden ist.
 8. Beamte des mittleren Dienstes erhalten im Pflegedienst in geschlossenen Infektions- und Tuberkuloseabteilungen und -stationen sowie in geschlossenen psychiatrischen

Abteilungen und Stationen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von monatlich 37,20 DM.

9. Beamte, die zusätzlich mit der Ausbildung des Beamtennachwuchses befaßt sind, erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt.
 10. Lehrer an Gymnasien mit Heim erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,— DM, wenn sie überwiegend mit der Betreuung der Heimschüler befaßt sind.“
- c) Die Sätze der Grundgehälter und der Stellenzulagen sowie die Höchstsätze der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts der Anlagen I und III werden durch die Sätze der Anlage I dieses Gesetzes ersetzt. Die Sondergrundgehälter und die Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden ab 1. Juli 1968 um vier vom Hundert erhöht.
- d) In der Besoldungsordnung A werden bei den nachstehenden Besoldungsgruppen unter „Ortszuschlag“ eingefügt:
- A 1: „Grundamt: Offiziant“
 - A 2: „Grundamt: Oberoffiziant“
 - A 3: „Grundamt: Hauptoffiziant“
 - A 4: „Grundamt: Amtsmeister“
 - A 5: „Grundamt: Assistent“
 - A 6: „Grundamt: Sekretär“
 - A 7: „Grundamt: Obersekretär“
 - A 8: „Grundamt: Hauptsekretär“
 - A 9: „Grundamt: Inspektor“
 - A 10: „Grundamt: Oberinspektor“
 - A 11: „Grundamt: Amtmann“
 - A 12: „Grundamt: Oberamtmann“
 - A 13: „Grundamt: Regierungsrat“
 - A 14: „Grundamt: Oberregierungsrat“
 - A 15: „Grundamt: Regierungsdirektor“
 - A 16: „Grundamt: Oberregierungsdirektor“.
- e) Die Besoldungsordnungen werden wie folgt geändert:
- Besoldungsgruppe A 4**
Es werden gestrichen:
„Ministerialamtsmeister²⁾“,
die Fußnoten 1 und 2.
- Besoldungsgruppe A 5**
Es wird gestrichen:
„Pfleger an Krankenanstalten“,
Es werden eingefügt:
„Assistenten im Gesundheitsdienst,
Betriebsobermeister,
Krankenpfleger,
Oberamtsmeister.“
- Besoldungsgruppe A 6**
Es werden gestrichen:
„Flußmeister¹⁾,
Oberpfleger an Krankenanstalten“,
Es werden eingefügt:
„Oberkrankenpfleger,
Sekretäre im Gesundheitsdienst.“
- Besoldungsgruppe A 7**
Es werden gestrichen:
„Gerichtsvollzieher¹⁾,
Hauptpfleger an Krankenanstalten,
Oberflußmeister“,
die Fußnote 1.
Es werden eingefügt:
„Flußmeister,
Hauptkrankenpfleger,
Obersekretäre im Gesundheitsdienst.“

Besoldungsgruppe A 8

Es werden gestrichen:

„Hauptflußmeister²⁾,
Hauptgerichtsvollzieher³⁾ 4),
Hauptstraßenmeister⁴⁾,
Hauptverwalter im Strafvollzugsdienst⁴⁾,
Kriminalhauptmeister⁴⁾,
Ministerialhauptsekretäre⁴⁾,
Obergerichtsvollzieher³⁾,
Pflegevorsteher an Krankenanstalten,
Polizeihauptmeister⁴⁾,“
die Fußnoten 1, 2 und 4.

Es werden eingefügt:

„Gerichtsvollzieher³⁾,
Hauptsekretäre im Gesundheitsdienst,
Krankenpflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,
Oberflußmeister,“

hinter

„Haupthebammen an Universitätskliniken,“
„Hauptlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen,“
der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,“

hinter „Hauptsteuersekretäre“

das Fußnotenzeichen „5)“,

als neue Fußnote:

„5) Können als Vollziehungsbeamte nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.“

Besoldungsgruppe A 9

Es wird gestrichen:

„Fürsorger,“

Es werden eingefügt:

„Amtsinspektoren,
Betriebsinspektoren,
Haupthebammen an Universitätskliniken, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8,
Hauptlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8,
Hauptrestauratoren,
Krankenpflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8,
Kriminalhauptmeister,
Obergerichtsvollzieher³⁾,
Polizeihauptmeister,
Sozialinspektoren,
Zahnhaupttechniker an Universitätskliniken,“
in Fußnote 2 hinter dem Wort „Erhalten“ die Worte „an der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche,“

als neue Fußnote:

„7) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.“

Besoldungsgruppe A 10

Es wird gestrichen:

„Oberfürsorger⁴⁾,“

Es werden eingefügt:

„Sozialoberinspektoren⁴⁾,“
ferner in Fußnote 3 hinter dem Wort „Erhalten“ die Worte „an der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche,“

Besoldungsgruppe A 11

Es werden gestrichen:

„Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde,
Regierungsfürsorger,“

Es wird eingefügt:

„Sozialamt Männer,“

Besoldungsgruppen A 11 und A 11a

Satz 4 der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 11 und der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11a erhält folgende Fassung:

„Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts wegen Aufsteigens in den Dienstaltersstufen oder Beförderung ausgeglichen ist; Art. 10 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz findet keine Anwendung.“

Besoldungsgruppe A 12

Es werden gestrichen:

„Oberamtsräte⁶⁾,“

die Fußnoten 1 und 6,

in den Fußnoten 2, 4 und 8 die Worte

„sofern nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.“

Es werden eingefügt:

„Konrektoren an Volksschulen⁹⁾,
Landwirtschaftsberatermänner,
Regierungsfachberaterinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft,
Sozialoberamtsmänner,“

hinter „Oberamtsanwälte“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,“

als neue Fußnote:

„9) Nach Maßgabe des Haushalts.“

Besoldungsgruppe A 12a

Es werden eingefügt:

„Konrektoren an Sonderschulen²⁾ 6),“

als neue Fußnote:

„6) Nach Maßgabe des Haushalts.“

Besoldungsgruppe A 13

Es werden eingefügt:

„Oberamtsanwälte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
Oberamtsräte,
Obersteuerräte,
Regierungsfachberater für Leibeserziehung,“

Die Fußnote 12 erhält folgende Fassung:

„12) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in die Laufbahn des höheren Staatsbankdienstes erfüllen.“

Es werden ersetzt:

in Fußnote 1 das Wort „sechsten“ durch „siebten“,

in Fußnote 14 das Wort „achten“ durch „neunten“.

Besoldungsgruppe A 14

Es werden eingefügt:

hinter „Baudirektoren an Ingenieurschulen“ der Zusatz

„als Leiter der Zieglerschule-Ingenieurschule Landshut³⁾,“

hinter „Studiendirektoren“ die Zusätze

„als Leiter von Handelsschulen³⁾,
als Leiter des Studienkollegs München³⁾,“

hinter

„Amtsgerichtsräte²⁾,“

„Arbeitsgerichtsräte²⁾,“

„Erste Staatsanwälte⁴⁾,“

„Landgerichtsräte²⁾,“

„Oberamtsrichter⁴⁾,“

„Oberarbeitsgerichtsräte⁴⁾,“

„Obersozialgerichtsräte⁴⁾,“

„Oberverwaltungsrichter⁴⁾,“

„Sozialgerichtsrate²⁾“,
 „Staatsanwälte²⁾“,
 „Verwaltungsgerichtsrate²⁾“

das Fußnotenzeichen „11)“,
 als neue Fußnote:

„11) Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“

Es werden ersetzt:

hinter „Oberamtsrichter“

der Zusatz „als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 15 eingestufteten Abteilungsleiter,“ durch den Zusatz „als ständige Vertreter der Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen,“

bei dem Zusatz „als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten . . .“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“,

hinter „Studiendirektoren“

der Zusatz „als Leiter eines mindestens sechsklassigen, nicht voll ausgebauten Gymnasiums³⁾“, durch den Zusatz „als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums³⁾“,

in Fußnote 2 das Wort „siebten“ durch „achten“.

Die Fußnote 10 erhält folgende Fassung:

„10) Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.“

Besoldungsgruppe A 15

Es werden gestrichen:

„Direktor der Antikensammlungen,
 Direktor der Graphischen Sammlung,
 Direktor der Münzsammlung,
 Direktor der Neuen Sammlung, Museum für angewandte Kunst,
 Direktor der Prähistorischen Staatssammlung,
 Direktor des Armeemuseums,
 Direktor des Museums für Völkerkunde,
 Direktor des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik¹⁾“,

Es werden eingefügt:

„Museumsdirektoren als Leiter von Museen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,
 Sammlungsdirektoren als Leiter von Sammlungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,“

hinter „Oberstudiendirektoren“ die Zusätze
 „als Leiter von Bayernkollegs,
 als Leiter von Handelsschulen mit mindestens 24 hauptamtlichen Lehrkräften,“

hinter

„Amtsgerichtsdirektoren“,
 „Arbeitsgerichtsdirektoren“,
 „Finanzgerichtsrate⁹⁾“,
 „Landesarbeitsgerichtsdirektoren¹⁾“³⁾,
 „Landessozialgerichtsrate⁵⁾“,
 „Landgerichtsdirektoren¹⁾“,
 „Oberlandesgerichtsrate⁵⁾“,
 „Oberstaatsanwälte“,

„Sozialgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Sozialgerichtspräsidenten“,
 „Verwaltungsgerichtsdirektoren¹⁾“

das Fußnotenzeichen „10)“,

als neue Fußnote:

„10) Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“

Es werden ersetzt:

hinter „Amtsgerichtsdirektoren“

bei dem Zusatz „als Abteilungsleiter . . .“

die Zahl „10“ durch die Zahl „15“,

bei dem Zusatz „als Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“,

hinter „Arbeitsgerichtsdirektoren“

bei dem Zusatz „als Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“,

in Fußnote 9 das Wort „zehnten“ durch „dreizehnten“.

Besoldungsgruppe A 16

Es werden gestrichen:

„Direktor der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
 Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
 Oberschuldirektoren,“

Es werden eingefügt:

„Direktor des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik,
 Museumsdirektoren als Leiter von Museen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,
 Oberregierungsschuldirektoren,
 Sammlungsdirektoren als Leiter von Sammlungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,“

hinter „Oberlandesgerichtsrate“ das Fußnotenzeichen „1)“,

als neue Fußnote:

„1) Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zu Oberlandesgerichtsräten ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 281,30 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer des Rechts aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer wie der Hochschullehrer des Rechts das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.“

Besoldungsgruppe A 7 kw

Es werden eingefügt:

„Besoldungsgruppe 7
 Oberflußmeister“.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Es werden eingefügt:

„Besoldungsgruppe 8
 Hauptflußmeister,
 Obergerichtsvollzieher¹⁾“.

1) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehalt-fähig erklären.“

Besoldungsgruppe A 9 kw

Es werden eingefügt:

„Besoldungsgruppe 9
 Hauptgerichtsvollzieher¹⁾“.

1) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehalt-fähig erklären.“

Besoldungsgruppe A 14 kw

Es werden eingefügt:

„Oberamtsrichter²⁾“³⁾, die am 30. Juni 1968 ständige Vertreter von Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten

mit 10 bis 14 richterlichen Planstellen waren,"
hinter „Oberarbeitsgerichtsrate“ das Fußnotenzeichen „3)“,
als neue Fußnoten:

„2) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,— DM.

3) Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“

Es wird ersetzt:

in Fußnote 1 das Wort „elften“ durch „zwölf-ten“.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Es werden eingefügt:

„Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 bis 14 richterlichen Planstellen2)“,

hinter „Oberfinanzgerichtsrate1)“ das Fußnotenzeichen „2)“,
als neue Fußnote:

„2) Erhalten zwei und vier Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um je eine weitere Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.“

Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„1) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.“

Besoldungsgruppe HS 3 und HS 4

In Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe HS 3 und in Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe HS 4 werden die Worte „oder Dekan“ durch „Dekan oder Fachbereichssprecher“ ersetzt.

Besoldungsgruppe B 2

Es wird gestrichen:

„Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Unterfranken“,

Besoldungsgruppe B 3

Es wird gestrichen:

hinter „Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten“, der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2“,

Es werden eingefügt:

„Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz“,

11. Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II) erhält die Fassung der Anlage II dieses Gesetzes.

Art. 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

In der Anlage II des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 229) werden die unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach den Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen A 12 und A 13a auf 141,80 DM festgesetzt.

Art. 3

Überleitung

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten und Richter in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage III beigegebenen Übersicht. Die Planstellen der gemäß Art. 1 gehobenen Ämter gelten ab 1. Juli 1968 als bewilligt.

(2) Abweichend von Art. 1 Nr. 7 werden die Stellenzulagen und Zulagen nach Maßgabe der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 10 dieses Gesetzes bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung weiter gewährt.

Art. 4

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

(1) Das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Richter wird vom 1. Juli 1968 an nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festgesetzt. Für Beamte und Richter, die sich am 1. Juli 1968 in einer der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, HS 1 oder HS 2 befinden, wird es jedoch mindestens um zwei Jahre verbessert.

(2) Ordentliche und außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, denen nach bisherigem Recht Dienstalterszulagen vorweggewährt worden sind, erhalten ein Grundgehalt, das so festgesetzt wird, daß der nach bisherigem Recht vom 1. Juli 1968 bis zum Erreichen des Endgrundgehalts zurückzulegende Zeitraum um 2 Jahre verringert wird.

Art. 5

Versorgungsempfänger

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bestimmen sich nach der für die aktiven Beamten am 1. Juli 1968 maßgebenden Besoldung; die Überleitungsvorschriften für die aktiven Beamten sind entsprechend anzuwenden.

(2) Liegt den Versorgungsbezügen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach Art. 33a Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes abstandsgleich ermitteltes Grundgehalt zugrunde, so wird die Dienstaltersstufe gemäß dieser Vorschrift neu bestimmt, wenn sich in der Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers die Zahl der Dienstaltersstufen geändert hat; hierbei wird in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 das Grundgehalt um zwei Dienstaltersstufen erhöht. Das Grundgehalt wird auch dann um zwei Dienstaltersstufen erhöht, wenn den Versorgungsbezügen ein nach Art. 33a Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes abstandsgleich ermitteltes Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 zugrunde liegt. An die Stelle des nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Grundgehalts tritt, wenn es günstiger ist, das Grundgehalt der Dienstaltersstufe, die sich bei einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters entsprechend Absatz 1 ergibt.

(3) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als

- a) Art. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 229) Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Richter der Finanzgerichtsbarkeit von der Anwendung der Vorschriften der Art. 33a und 33b des Bayerischen Besoldungsgesetzes ausschließt; jedoch findet für Finanzgerichtsrate und Oberfinanzgerichtsrate die Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 14 Anwendung,
b) durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. e dieses Gesetzes die Einstufung eines Amtes in der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes geändert wurde, weil sich der Amtsinhalt geändert hat.

Art. 6

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordentliche und außerordentliche Professoren des Rechts, die die Befähigung zum Richteramt besitzen (§§ 5 bis 7 des Deutschen Richtergesetzes), können zu Richtern auf Lebenszeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, bei einem Oberlan-

desgericht, dem Bayerischen Landessozialgericht oder dem Landesarbeitsgericht Bayern ernannt werden.“

Art. 7

Änderung des Hochschullehrergesetzes

(1) Das Hochschullehrergesetz vom 18. Juli 1962, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. November 1966 (GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird nach den Worten „in Nürnberg“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Hochschule für Fernsehen und Film in München.“
2. Art. 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Den verpflichteten Hochschullehrern kann für Unterrichtsveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Unterrichts erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung. Entpflichteten Hochschullehrern, die mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt sind, kann anstelle der Lehrvergütung für die Dauer von zwei Semestern eine Vergütung bis zur Höhe des zuletzt zugestandenen Kolleggelds bewilligt werden.“
3. In Art. 20 Abs. 2 werden in Nr. 3 die Worte „mit Ausnahme des Kolleggelds“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Emeritenbezügen gehört nicht das Kolleggeld.“
4. Art. 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 20 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. Art. 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Privatdozenten, die kein Kolleggeld erhalten, gilt Art. 20 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

6. In Art. 44 Abs. 2 werden die Worte „und des Anteils an den Unterrichtsgebühren“ gestrichen.

7. Art. 45 Abs. 4 wird gestrichen.

(2) Hochschullehrern, die mindestens in einem Semester der letzten zwei Jahre vor Inkrafttreten von Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 Anteile an den Unterrichtsgebühren erhalten haben, kann bis zur Höhe dieser Anteile eine Ausgleichsvergütung gewährt werden; die Ausgleichsvergütung vermindert sich jährlich um zehn vom Hundert des Ausgangsbetrags. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Lektoren erhalten, soweit sie nicht Lehrbeauftragte sind, für die Zeit ihrer weiteren ununterbrochenen Verwendung eine Ausgleichsvergütung. Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 8

Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz in der vom 1. Juli 1968 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft Artikel 1 bis 6 und 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1968, Artikel 7 am 1. Oktober 1968.

München, den 12. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Grundgehaltssätze

Anlage I

(zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. c)

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1		383,20	401,40	419,60	437,80	456,00	474,20	492,40	510,60	528,80	—	—	—	—	—	18,20	
2		405,00	424,00	443,00	462,00	481,00	500,00	519,00	538,00	557,00	576,00	—	—	—	—	19,00	
3		440,00	459,00	478,00	497,00	516,00	535,00	554,00	573,00	592,00	611,00	—	—	—	—	19,00	
4		469,80	489,60	509,40	529,20	549,00	568,80	588,60	608,40	628,20	648,00	—	—	—	—	19,80	
5	III	486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,00	607,10	627,20	647,30	667,40	687,50	—	—	—	20,10	
6		520,10	544,70	569,30	593,90	618,50	643,10	667,70	692,30	716,90	741,50	766,10	—	—	—	24,60	
7		584,60	609,20	633,80	658,40	683,00	707,60	732,20	756,80	781,40	806,00	830,60	855,20	879,80	—	24,60	
8		610,30	639,50	668,70	697,90	727,10	756,30	785,50	814,70	843,90	873,10	902,30	931,50	960,70	—	29,20	
9		694,00	724,30	754,60	784,90	815,20	845,50	875,80	906,10	936,40	966,70	997,00	1027,30	1057,60	—	30,30	
10		767,50	809,10	850,70	892,30	933,90	975,50	1017,10	1058,70	1100,30	1141,90	1183,50	1225,10	1266,70	—	41,60	
11	II	923,40	965,90	1008,40	1050,90	1093,40	1135,90	1178,40	1220,90	1263,40	1305,90	1348,40	1390,90	1433,40	1475,90	—	42,50
11a		963,90	1009,00	1054,10	1099,20	1144,30	1189,40	1234,50	1279,60	1324,70	1369,80	1414,90	1460,00	1505,10	1550,20	—	45,10
12		1004,30	1052,00	1099,70	1147,40	1195,10	1242,80	1290,50	1338,20	1385,90	1433,60	1481,30	1529,00	1576,70	1624,40	—	47,70
12a		1064,70	1112,40	1160,10	1207,80	1255,50	1303,20	1350,90	1398,60	1446,30	1494,00	1541,70	1589,40	1637,10	1684,80	—	47,70
13		1125,00	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20	1458,90	1506,60	1554,30	1602,00	1649,70	1697,40	1745,10	—	47,70
13a kw		1140,20	1197,60	1255,00	1312,40	1369,80	1427,20	1484,60	1542,00	1599,40	1656,80	1714,20	1771,60	1829,00	1886,40	—	57,40
14	Ib	1156,20	1222,50	1288,80	1355,10	1421,40	1487,70	1554,00	1620,30	1686,60	1752,90	1819,20	1885,50	1951,80	2018,10	—	66,30
15*)		1310,10	1382,50	1454,90	1527,30	1599,70	1672,10	1744,50	1816,90	1889,30	1961,70	2034,10	2106,50	2178,90	2251,30	2323,70	72,40
16		1478,40	1560,10	1641,80	1723,50	1805,20	1886,90	1968,60	2050,30	2132,00	2213,70	2295,40	2377,10	2458,80	2540,50	2622,20	81,70

*) Der in Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag von 270,40 DM wird ersetzt durch 281,30 DM.

Besoldungsordnung HS

1		1145,50	1205,10	1264,70	1324,30	1383,90	1443,50	1503,10	1562,70	1622,30	1681,90	1741,50	1801,10	1860,70	1920,30	—	59,60
2	Ib	1156,20	1222,50	1288,80	1355,10	1421,40	1487,70	1554,00	1620,30	1686,60	1752,90	1819,20	1885,50	1951,80	2018,10	—	66,30
3		1310,10	1382,50	1454,90	1527,30	1599,70	1672,10	1744,50	1816,90	1889,30	1961,70	2034,10	2106,50	2178,90	2251,30	2323,70	72,40
																	Sondergrundgehalt bis 2622,20**) —
4	Ia	1478,40	1560,10	1641,80	1723,50	1805,20	1886,90	1968,60	2050,30	2132,00	2213,70	2295,40	2377,10	2458,80	2540,50	2622,20	81,70
																	Sondergrundgehalt bis 3146,30**) —

**) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts: bis 787,40.

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ib						Ia				
	2323,70	2765,70	2909,20	3120,70	3324,30	3534,70	3738,20	3950,80	4570,50	4986,10	5505,80

Stellenzulagen

nach dem Stande vom 30. Juni 1968	29,21	35,70	42,19	58,42	72,47	86,53	101,68	115,74	136,29	162,24
ab 1. Juli 1968	30,50	37,20	43,90	61,00	75,40	90,00	105,80	120,40	141,80	168,80

Anlage II

(zu Art. 1 Nr. 11)

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*)
					(bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
I a	B 3 bis B 11, HS 4	S	300	371	402
		A	254	319	349
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	232	302	333
		A	194	256	286
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	279
		A	158	210	240
III	A 1 bis A 8	S	153	213	244
		A	128	180	210

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 38 DM,
in Ortsklasse A um je 36 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 49 DM,
in Ortsklasse A um je 47 DM.

*) Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Überleitungsübersicht

Anlage III

(Zu Art. 3 Abs. 1)

Bisher		Neu	
BesGr. und Stellenzulage	Amtsbezeichnung	BesGr. und Stellenzulage	Amtsbezeichnung
A 4 + 35,70	Amtsmeister	A 5	Oberamtsmeister
A 4 + 35,70	Betriebsmeister	A 5	Betriebsobermeister
A 4 + 35,70	Bootsmeister	A 5	Betriebsobermeister
A 4 + 35,70	Eichhauptgehilfe	A 5	Oberamtsmeister
A 4 + 35,70	Hauptsteuerwachtmeister	A 5	Oberamtsmeister
A 4 + 35,70	Justizhauptwachtmeister	A 5	Oberamtsmeister
A 4 + 35,70	Ministerialamtsmeister	A 5	Oberamtsmeister
A 4 + 35,70	Vermessungshauptwart	A 5	Oberamtsmeister
A 5	Pfleger an Krankenanstalten	—	Krankenpfleger
A 6 + 29,21	Flußmeister	A 7	—
A 6	Oberpfleger an Krankenanstalten	—	Oberkrankenpfleger
A 7	Gerichtsvollzieher	A 8	—
A 7	Hauptpfleger an Krankenanstalten	—	Hauptkrankenpfleger
A 7	Oberflußmeister	A 7 kw	—
A 8	Hauptflußmeister	A 8 kw	—
A 8	Obergerichtsvollzieher	A 8 kw	—
A 8	Pflegevorsteher an Krankenanstalten	—	Krankenpflegevorsteher
A 8 + 72,47	Bankhauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst	A 9	Betriebsinspektor
A 8 + 72,47	Bibliothekshauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Forsthauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Gewerbehauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Haupteichmeister	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 78,96	Hauptflußmeister	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Hauptforstwart	A 9	Betriebsinspektor
A 8 + 72,47	Hauptgartenverwalter	A 9	Betriebsinspektor
A 8 + 78,96	Hauptgerichtsvollzieher	A 9 kw	—
A 8 + 72,47	Haupthebamme an Universitätskliniken	A 9	—
A 8 + 72,47	Hauptlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen	A 9	—
A 8 + 72,47	Hauptsteuersekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 78,96	Hauptstraßenmeister	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 78,96	Hauptverwalter im Strafvollzugsdienst	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Hauptwerkmeister	A 9	Betriebsinspektor
A 8 + 72,47	Justizhauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Kartographenhauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 78,96	Kriminalhauptmeister	A 9	—
A 8 + 72,47	Landwirtschaftshauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 78,96	Ministerialhauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Oberrestaurator	A 9	Hauptrestaurator
A 8 + 78,96	Oberschiffahrtsverwalter	A 9	Betriebsinspektor
A 8 + 72,47	Pflegevorsteher an Krankenanstalten	A 9	Krankenpflegevorsteher
A 8 + 78,96	Polizeihauptmeister	A 9	—
A 8 + 72,47	Polizeihauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Präparatormeister	A 9	Betriebsinspektor
A 8 + 72,47	Regierungshauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 78,96	Regierungshauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Staatsbankhauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Technischer Hauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Vermessungshauptsekretär	A 9	Amtsinspektor
A 8 + 72,47	Zahnobertechniker an Universitätskliniken	A 9	Zahnhaupttechniker an Universitätskliniken
A 9	Fürsorger	—	Sozialinspektor
A 10	Oberfürsorger	—	Sozialoberinspektor
A 10 + 72,47	Oberfürsorger	A 10 + 75,40	Sozialoberinspektor
A 11	Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerin an einer Schulaufsichtsbehörde	A 12	Regierungsfachberaterin für Handarbeit und Hauswirtschaft

Bisher		Neu	
BesGr. und Stellenzulage	Amtsbezeichnung	BesGr. und Stellenzulage	Amtsbezeichnung
A 11	Regierungsfürsorger	—	Sozialamtmann
A 12 + 91,94	Archivoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Bergoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Bibliotheksoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Eichoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Forstoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Gartenoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Gewerbeoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Justizoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Kartographenoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Kriminaloberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Oberamtsanwalt	A 13	—
A 12 + 91,94	Oberamtsrat	A 13	—
A 12 + 91,94	Polizeioberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Regierungsoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Regierungsoberbauamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Steuerrat	A 13	Obersteuerrat
A 12 + 91,94	Technischer Oberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12 + 91,94	Vermessungsoberamtmann	A 13	Oberamtsrat
A 12a	Rektor als Leiter einer Volksschule — als Fachberater für Leibeserziehung bei den Regierungen —	A 13	Regierungsfachberater für Leibeserziehung
A 14	Oberstudienrat — als Leiter ein- bis fünfklassiger Gymnasien —	A 14 + 141,80	Studiendirektor als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
A 14 + 136,29	Direktor der Fachschule — Zieglerschule — Landshut	A 14 + 141,80	Baudirektor an Ingenieurschulen als Leiter der Zieglerschule-Ingenieurschule Landshut
A 14 + 86,53	Gymnasialprofessor — als Leiter ein- bis fünfklassiger Gymnasien —	A 14 + 141,80	Studiendirektor als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums
A 14 + 86,53	Oberamtsrichter als aufsichtsführender Richter bei Amtsgerichten — mit 3 richterlichen Planstellen —	A 15	Amtsgerichtsdirektor
A 14 + 86,53	Oberamtsrichter — als ständiger Vertreter von Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 bis 14 richterlichen Planstellen —	A 14 kw + 90,—	—
A 14 + 86,53	Oberarbeitsgerichtsrat als aufsichtsführender Richter bei Arbeitsgerichten — mit 3 richterlichen Planstellen —	A 15	Arbeitsgerichtsdirektor
A 15	Amtsgerichtsdirektor — als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 bis 14 richterlichen Planstellen —	A 15 kw	—
A 15	Direktor der Antikensammlungen	—	Sammlungsdirektor
A 15	Direktor der Graphischen Sammlung	—	Sammlungsdirektor
A 15	Direktor der Münzsammlung	—	Sammlungsdirektor
A 15	Direktor der Neuen Sammlung, Museum für angewandte Kunst	—	Sammlungsdirektor
A 15	Direktor der Prähistorischen Staatssammlung	—	Sammlungsdirektor
A 15	Direktor des Armeemuseums	—	Museumsdirektor
A 15	Direktor des Museums für Völkerkunde	—	Museumsdirektor
A 15 + 162,24	Direktor des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik	A 16	—
A 16	Direktor der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz	B 3	Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz
A 16	Direktor des Zentralinstituts f. Kunstgeschichte	B 3	—
A 16	Oberschuldirektor	—	Oberregierungsschuldirektor
B 2	Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Unterfranken	B 3	—

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes über das Wappen des Frei-
staates Bayern (AVWpG)**

Vom 8. Juli 1968

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 153) geändert durch die Verordnungen vom 3. Dezember 1965 (GVBl. S. 350) und vom 20. Dezember 1966 (GVBl. S. 489) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird nach „die Staatliche Hochschule für Musik München,“ eingefügt: „die Hochschule für Fernsehen und Film München,“.
2. In § 1 Nr. 7 wird nach „die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,“ eingefügt: „die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg,“.
3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden.“
4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder dürfen Stempelplaketten verwendet werden, deren Siegel- und Schriftbild dem Dienstsiegel entspricht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
München, den 8. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Jugendarbeitsschutz-
gesetzes**

Vom 8. Juli 1968

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 4. DVJArbSchG — vom 23. November 1965 (GVBl. S. 326) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „34,— DM“ durch den Betrag von „32,70 DM“ ersetzt. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „der Umsatzsteuer und“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
München, den 8. Juli 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Festsetzung der
Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums der Finanzen**

Vom 14. Juni 1968

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird übertragen für die Beamten und Dienstanfänger

1. der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg und ihrer nachgeordneten Dienststellen auf die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg;
2. der Bezirksfinanzdirektionen, ihrer nachgeordneten Dienststellen sowie der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden sonstigen Einrichtungen auf die Bezirksfinanzdirektionen;
3. der Bayerischen Staatsbank auf das Direktorium der Bayerischen Staatsbank;
4. der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt auf den Vorstand dieser Anstalt;
5. des Bayerischen Hauptmünzamtes des Bayerischen Landesentschädigungsamtes des Bayerischen Landesvermessungsamtes der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen der Staatlichen Lotterieverwaltung auf die Bezirksfinanzdirektion München.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 1958 (GVBl. S. 342) wird aufgehoben.

München, den 14. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes
(AVHAG)**

Vom 26. Juni 1968

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2, 6 Satz 3 und 4, 7 Satz 1, 9 Abs. 3 Satz 2 und 3, 23 Abs. 1 und 24 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) sowie des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) und des § 9 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Gewerbeaufsichtsämter sind neben dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale

Fürsorge für die Aufsicht über die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes zuständig. Die Befugnisse nach §§ 6 Satz 3 und 4, 7 Satz 1, 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 24 des Heimarbeitsgesetzes werden den Gewerbeaufsichtsamtern Augsburg, Bayreuth, Coburg, Landshut, München-Stadt, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Würzburg übertragen.

§ 2

Für die Entgeltüberwachung, insbesondere die in § 1 Satz 2 genannten Befugnisse ist örtlich das Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk derjenige, demgegenüber die Aufgaben und Befugnisse auszuüben sind, seine Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamts München-Stadt auch auf den Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts München-Land und die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamts Nürnberg-Fürth auch auf den Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamts Nürnberg-Land.

§ 3

In den Gewerbeaufsichtsamtern Augsburg, Bayreuth, Coburg, Landshut, München-Stadt, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Würzburg bestehen mit Entgeltprüfern besetzte Entgeltüberwachungsstellen.

§ 4

Einzelheiten der Dienststellung, der Aufgaben und der Befugnisse des Entgeltprüfers regelt eine Dienst-Anweisung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.
München, den 26. Juni 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über vermögensrechtliche Sonderregelungen bei Auflösung unbewohnter Gemeinden (VollzV zu Art. 13a GO)

Vom 28. Juni 1968

Auf Grund des Art. 13 a Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 187) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bestellung und Aufgaben eines Gemeindeverwalters

(1) Soll eine Gemeinde abgesiedelt werden und ist durch Wegzug von Einwohnern der Gemeinderat beschlußunfähig geworden, so löst, falls nicht der erste Bürgermeister zum Handeln für die Gemeinde ermächtigt werden kann (Art. 114 Abs. 1 GO), die Regierung den Gemeinderat auf. Sie bestellt einen Gemeindeverwalter; die Bestellung ist widerruflich. Satz 2 gilt auch, wenn alle Einwohner bereits weggezogen sind.

(2) Der Gemeindeverwalter führt die Geschäfte der Gemeinde und vertritt sie nach außen. Er nimmt insbesondere für die Gemeinde die Absiedlungs- und Auflösungsverhandlungen wahr und wickelt die laufenden Geschäfte der Gemeinde ab; Art. 49 KWBG gilt entsprechend. Der Gemeindeverwalter unterliegt in gleichem Umfang der staatlichen Aufsicht wie die Gemeinde.

(3) Er kann für seine Tätigkeit aus dem Gemeindevermögen eine angemessene Entschädigung erhalten, die höchstens der Mindestentschädigung eines ersten Bürgermeisters der zu verwaltenden Gemeinde ent-

sprechen darf (Art. 134 KWBG i. V. m. Anlage I zum KWBG); sie wird von der Regierung festgesetzt.

(4) Ist der Gemeindeverwalter tatsächlich oder rechtlich verhindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, so handelt an seiner Stelle die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 2

Feststellung des Vermögens

(1) Soll eine Gemeinde aufgelöst und ihr Gebiet einem gemeindefreien Gebiet angegliedert oder zu einem gemeindefreien Gebiet erklärt werden, so stellt der Gemeindeverwalter alle Vermögensgegenstände der Gemeinde fest und zwar getrennt nach unbeweglichem Verwaltungsvermögen, das auch im künftigen gemeindefreien Gebiet für öffentliche Zwecke benötigt wird, und nach sonstigem Vermögen. Er ermittelt ferner die Verbindlichkeiten der Gemeinde und stellt fest, für welche Vermögensgegenstände die aufgenommenen Beträge verwendet worden sind.

(2) Die Feststellungen des Gemeindeverwalters nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Zum unbeweglichen Verwaltungsvermögen im Sinn des Absatzes 1 gehören insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Gemeindefstraßen, Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Beseitigung der Abwässer, Feuerlöschanlagen und Friedhöfe.

§ 3

Verfügung über das Gemeindevermögen

(1) Die Vermögensgegenstände gehen mit unmittelbar rechtsbegründender Wirkung an dem Tag über, an dem die Verfügung über die Auflösung der Gemeinde rechtswirksam wird. Zugleich wird auch die Übertragung der Verbindlichkeiten wirksam.

(2) Maßnahmen im Sinn des Art. 13 a Abs. 2 Satz 1 GO sind insbesondere Landaufkäufe und Abfindungszahlungen für Umsiedlungen. Die einzelnen Gegenstände und die einzelnen Schuldverhältnisse sind in der Verfügung zu bezeichnen. Anzugeben ist ferner der Bruchteil und die Höhe der Verbindlichkeit des einzelnen Eigentümers im Innenverhältnis. Die Gläubiger sind vom Schuldübergang zu verständigen.

(3) Landkreis im Sinn des Art. 13 a Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz GO ist derjenige, zu dem das künftige gemeindefreie Gebiet gehört. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Art. 13 a Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GO ist für die Ermittlung des Wertes des sonstigen Vermögens von Art. 100 Abs. 2 Nr. 3 GO auszugehen. Ferner bedürfen die einzelnen Verbindlichkeiten, um mit dem sonstigen Vermögen verglichen werden zu können, einer Bewertung nach Zinshöhe und Fälligkeitstermin oder frühest möglichem Kündigungstermin (Feststellung des versicherungsmathematischen Barwerts jeder einzelnen Verbindlichkeit). Dabei ist der nominelle Betrag der Verbindlichkeit als Gegenposten zu den Vermögenswerten anzusetzen, wenn der Zins 2 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz liegt; ist er höher, so ist ein gegenüber dem nominellen Betrag erhöhter, ist er niedriger, so ist ein gekürzter Betrag anzusetzen.

§ 4

Entschädigung

(1) Zu der nach Art. 13 a Abs. 4 Satz 1 GO zu gewährenden Entschädigung gehören auch ausscheidbare Nachfolgelasten, die eine Gemeinde für umgesiedelte Bewohner einer aufgelösten Gemeinde aufwenden muß.

(2) Entschädigungsansprüche können nur innerhalb von zwei Jahren nach der Auflösung der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 5

Rückübertragung

(1) In den Fällen des Art. 13 a Abs. 5 GO hat die Regierung das unbewegliche Verwaltungsvermögen und die Verbindlichkeiten so rechtzeitig zu übertragen, daß dieses Vermögen der Gemeinde möglichst schon im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestands- oder Gebietsänderung zur Verfügung steht.

(2) Die Regierung hat bei ihrer Verfügung von den nach § 2 getroffenen Feststellungen und von ihrer Verfügung nach Art. 13 a Abs. 1 GO auszugehen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
München, den 28. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse**

Vom 28. Juni 1968

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 21. August 1958 (GVBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „(Art. 3 Abs. 3 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 BayStrWG; § 14 dieser Verordnung)“ ersetzt durch: „(Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 BayStrWG; § 14 dieser Verordnung)“.
- In § 14 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Bestandsverzeichnisse führen

- für die innerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Gemeindefeldstraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege die Gemeinden (Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 2 Buchst. c BayStrWG);
- für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen Gemeindefeldstraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder einer kommunalen Gebietskörperschaft stehen, diese Körperschaften (Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 2 Buchst. d BayStrWG);
- für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen Gemeindefeldstraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege, die in der Straßenbaulast mehrerer der in Buchstabe b genannten Körperschaften oder in der Straßenbaulast privater Personen oder anderer Körperschaften stehen, die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 2 Buchst. d BayStrWG);
- für Eigentümerwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes stehen, diese Körperschaften (Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 2 Buchst. e BayStrWG);
- für Eigentümerwege, die in der Straßenbaulast mehrerer der in Buchstabe d genannten Körperschaften oder in der Straßenbaulast privater Personen oder anderer Körperschaften stehen, die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 2 Buchst. e BayStrWG).

Ist in den Fällen der Buchstaben b und d der Freistaat Bayern alleiniger Straßenbaulastträger, so werden die Bestandsverzeichnisse von der Behörde geführt, welche das für die Straße in Anspruch genommene Grundstück verwaltet (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG), sofern nicht in einer auf Grund des Art. 58 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG erlassenen Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege ist auf jedem Karteiblatt nach Anlage 5 bei der Bezeichnung der Straße einzutragen, ob der Weg im Sinn des Art. 54 Abs. 1 BayStrWG ausgebaut oder nicht ausgebaut ist“.

- In § 15 Abs. 1 wird „(§ 14 Absätze 1 und 2)“ ersetzt durch „(§ 14 Abs. 1)“.

§ 2

Die durch § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse in der Fassung des § 1 Nr. 2 dieser Verordnung erforderlichen Ergänzungen der Bestandsverzeichnisse für öffentliche Feld- und Waldwege sind bis spätestens 1. 1. 1969 einzutragen. Gleiches gilt für den durch die Neufassung des Art. 54 Abs. 1 S. 1 BayStrWG mit Wirkung vom 1. Mai 1968 eingetretenen Baulastwechsel bei ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1968 in Kraft.
München, den 28. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Mai 1968 Vf. 38—VIII—68 betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands und der Landtagsfraktion der Christlich-Sozialen Union über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 89 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81)**

Gemäß Art. 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Mai 1968 bekanntgemacht.

München, den 4. Juni 1968

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:
Dr. Mederer, Senatspräsident

Vf. 38—VIII—68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Meinungsverschiedenheiten
zwischen

der Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Siegfried Pöhlmann in München,

und

der Landtagsfraktion der Christlich-Sozialen Union, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Alfred Seidl in München,

über

die Verfassungsmäßigkeit des Art. 89 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und

Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1968, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

1. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
2. Senatspräsident Dr. Schmidt, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,
4. Senatspräsident Hefele, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Senatspräsident Schäfer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
6. Landgerichtspräsident Deml, Landgericht Traunstein,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Werner, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Vizepräsident Rau, Landgericht München II, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 1968 folgende

Entscheidung:

Der Art. 89 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Gründe:

I.

Der Bayer. Ministerpräsident legte dem Bayer. Landtag am 7. 12. 1967 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz — LWG —) vor. (Verh. des Bayer. Landtags — 6. Legislaturperiode — Beilage 621). Gleichzeitig leitete er den Entwurf dem Bayer. Senat zur gutachtlichen Stellungnahme zu. Die erste Lesung des Gesetzes fand in der 26. Sitzung des Bayer. Landtags vom 12. 12. 1967 statt (Stenogr. Ber. S. 1117). Der Bayer. Senat beschloß in seiner Sitzung vom 24. 1. 1968 eine Stellungnahme zu dem Entwurf (Verh. des Bayer. Senats — 11. Tagungsperiode — Stenogr. Ber. S. 17; Anlage 5, 9). Der Bayer. Landtag führte — nach dem Abschluß der Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 872) — in der 38. Sitzung vom 27. 3. 1968 die zweite und die dritte Lesung des Gesetzes durch; das Gesetz wurde „gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der NPD mit Mehrheit angenommen“ (Stenogr. Ber. S. 1923, 1939; Beilage 922). Der Bayer. Senat beschloß am 27. 3. 1968, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben (Stenogr. Ber. S. 140; Anlage 70). Das Gesetz wurde vom Bayer. Ministerpräsidenten am 28. 3. 1968 ausgefertigt und in der Nr. 5 S. 36 des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung vom 14. 4. 1968 (GVBl. S. 81) wurde das Landeswahlgesetz in der geltenden Fassung neu bekanntgegeben.

II.

Der Art. 89 des Landeswahlgesetzes ist in dessen III. Teil („Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid“ — Art. 69 bis 97 —) enthalten, und zwar im Abschnitt A („Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes“ — Art. 69 bis 91 —).

Er lautet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 1968:

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebe-

nen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. Ist die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gleich, so ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung für mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, je mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenen Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

III.

1. Die Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands hat mit Schriftsatz vom 3. 4. 1968 — beim Bayer. Verfassungsgerichtshof eingelaufen am 4. 4. 1968 — unter Berufung auf den Art. 75 Abs. 3 BV und die Art. 2 Nr. 8, 42 VfGHG beantragt, darüber zu entscheiden, ob der Art. 89 Abs. 2 LWG verfassungswidrig und nichtig ist.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Der Art. 89 Abs. 2 LWG widerspreche zwingenden Vorschriften der Bayer. Verfassung. Nach ihrem Art. 2 Abs. 2 tue das Volk seinen Willen durch Wahlen und Abstimmung kund; Mehrheit entscheide. Es handle sich hier zwar um kein Grundrecht, jedoch auch nicht um bloße Programmsätze, sondern um verbindliches Recht. Die Mehrheitsentscheidung sei eine Grundregel der Demokratie. Sie sei bei richtiger Würdigung der Spielregeln einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung als Willensäußerung der einfachen Mehrheit derer zu verstehen, die sich an einer Wahl beteiligten. Eine qualifizierte Mehrheit könne, von den verfassungsmäßigen Ausnahmen abgesehen, die hier nicht von Bedeutung seien, nicht verlangt werden. Vielmehr entspreche es sogar dem Wesen der Demokratie, daß die relative Mehrheit entscheiden solle. Eine Ausnahme bilde der Volksentscheid, bei dem nur zwei Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Der Art. 89 Abs. 1 LWG, wonach ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen sei, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ laute, sei verfassungskonform. Hierunter sei die einfache Mehrheit, nicht aber eine qualifizierte Mehrheit zu verstehen. Dieses Prinzip werde durch die neue Regelung des Art. 89 Abs. 2 LWG durchbrochen. Das solle an folgendem Beispiel erläutert werden:

Dem Volk werden 3 Anträge vorgelegt.

Von 100 Stimmberechtigten geben 90 gültige Stimmzettel ab. Von diesen 90 verteilen sich die Ja-Stimmen wie folgt:

Vorschlag 1: 30 Ja-Stimmen
Vorschlag 2: 35 Ja-Stimmen
Vorschlag 3: 25 Ja-Stimmen

Diesen Ja-Stimmen entsprechen, wenn die Stimmberechtigten auch ihr Nein-Stimmrecht voll ausschöpfen, folgende Nein-Stimmen:

Gegen den Vorschlag 1 stimmen diejenigen, die den Vorschlägen 2 oder 3 zugestimmt haben, das sind 35 + 25, also 60

Gegen den Vorschlag 2 stimmen diejenigen, die den Vorschlägen 1 oder 3 zugestimmt haben, das sind 30 + 25, also 55

Gegen den Vorschlag 3 stimmen diejenigen, die den Vorschlägen 1 oder 2 zugestimmt haben, das sind 30 + 35, also 65

Gesamtergebnis sonach:

Vorschlag 1: Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 60
Vorschlag 2: Ja-Stimmen 35, Nein-Stimmen 55
Vorschlag 3: Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 65

Es wären somit sämtliche Vorschläge abgelehnt.

Die Bestimmung des Art. 89 Abs. 2 LWG habe zur Folge, daß jeder Stimmberechtigte zwar nur eine gültige Ja-Stimme, aber mehrere gültige Nein-Stimmen zu vergeben habe, und zwar so viele Nein-Stimmen als neben dem Vorschlag, den er bejahe, noch weitere Vorschläge vorhanden seien. Das würde beispielsweise bedeuten, daß bei einer Vorlage von theoretisch acht verschiedenen Anträgen jeder Stimmberechtigte eine Ja-Stimme und sieben Nein-Stimmen zu vergeben hätte mit der Folge, daß ein derartiger Volksentscheid wohl überhaupt nie zu einem Ergebnis kommen könnte, weil die Überzahl der Nein-Stimmen-Möglichkeiten aller Voraussicht nach die Ja-Stimmen überwiegen müsse. Dabei sei nicht berücksichtigt, daß Stimmberechtigte, die keinem der Anträge zustimmen wollten, ausschließlich nur von ihren Nein-Stimmen Gebrauch machten. Wäre der Abstimmungsmodus so gestaltet, daß der Stimmberechtigte den ihm genehmen Vorschlag anzukreuzen habe, dann ergäbe sich folgende praktikable Lösung:

Es werden zur Abstimmung gestellt:

1. Der Stimmberechtigte will überhaupt keine Änderung.
2. Der Stimmberechtigte will eine Änderung nach dem Vorschlag 1.
3. Der Stimmberechtigte will eine Änderung nach dem Vorschlag 2.
4. Der Stimmberechtigte will eine Änderung nach dem Vorschlag 3.

Beispiel:

Keine Änderung:	30 Stimmen
Vorschlag 1:	32 Stimmen
Vorschlag 2:	28 Stimmen
Vorschlag 3:	10 Stimmen
	<u>100 Stimmen</u>

Hier wäre nach dem nach der Verfassung allein zugelassenen Prinzip der relativen Mehrheit der Vorschlag 1 mit 32 Stimmen angenommen.

Der Art. 89 Abs. 2 LWG verhindere eine solche Willensentscheidung des Volkes nach dem Prinzip der relativen Mehrheit. Sie führe dazu, daß in der Praxis eine qualifizierte Mehrheit verlangt werde. Der in der Verfassung verankerte Gedanke der Mehrheitsentscheidung durch relative Mehrheit dürfe aber nicht durch ein Gesetz abgeändert werden. Daher sei der Art. 89 Abs. 2 LWG verfassungswidrig und nichtig. Im übrigen seien bei der jetzigen Fassung der Bestimmung die Ergebnisse eines Volksentscheides in völlig unvertreibbarer Weise miteinander gekoppelt. Das ergebe sich aus den folgenden zwei Beispielen:

Beispiel 1

90 Stimmberechtigte

- Vorschlag 1: 48 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen
 Vorschlag 2: 37 Ja-Stimmen, 53 Nein-Stimmen
 Vorschlag 3: 5 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen

Hier wäre der Vorschlag 1 angenommen, aber nur wegen der zufälligen Konstellation, daß sich nur 5 Stimmberechtigte für den Vorschlag 3 entschieden haben.

Beispiel 2

- Vorschlag 1: 48 Ja-Stimmen, 49 Nein-Stimmen
 Vorschlag 2: 30 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen
 Vorschlag 3: 12 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen

Hier kommt der Vorschlag 1 nicht zum Zuge, und zwar nur deshalb, weil die Zahlen bei den Vorschlägen 2 und 3 anders liegen als im Beispiel 1.

Dieses „Voneinanderabhängigmachen des Gesamtstimmverhältnisses“ überlasse es nahezu dem Zufall, welches Ergebnis zustande komme. Der Art. 89 Abs. 2 LWG sei im übrigen derart kompliziert und unklar, daß allein dadurch Mißverständnisse und Verwirrung bei den Stimmberechtigten geradezu auf der Hand lägen.

Die beanstandete Vorschrift verletze auch die Chancengleichheit der Wählergruppen, weil sie rechtspo-

litisch darauf abziele, eine Änderung der Verfassung zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren.

2. Die Landtagsfraktion der Christlich-Sozialen-Union beantragt in erster Linie, den Antrag als unzulässig zu verwerfen, in zweiter Linie, ihn als unbegründet abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus:

Der Antrag sei unzulässig, weil die Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands die Verfassungswidrigkeit des Art. 89 Abs. 2 LWG bei der dritten Lesung des Gesetzes nicht mehr gerügt habe. Der Antrag sei zudem auch unbegründet. Die Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands übersehe, daß der Staatsbürger bei einer gemeinschaftlichen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe mehrere Entscheidungen zu treffen habe. Er müsse die Möglichkeit haben, gegen alle vorgelegten Gesetzentwürfe oder auch gegen einzelne von ihnen mit „Nein“ zu stimmen oder sich auch der Stimme zu enthalten. Auch bei getrennter Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe stünde ihm diese Möglichkeit offen.

IV.

Dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Senat hält den Antrag der Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands für unzulässig.

Zur Begründung bringt er vor:

Der Abg. Dr. Pöhlmann habe in der Sitzung des Bayer. Landtags vom 27. 3. 1968 als einziger Vertreter seiner Fraktion gesprochen. Er habe keine verfassungsrechtlichen Einwendungen gegen die Neufassung des Art. 89 Abs. 2 LWG erhoben. Die prozessualen Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 3 BV und des Art. 42 VfGHG seien daher nicht erfüllt.

2. Die Staatsregierung führt aus:

Der Antrag sei zulässig, aber unbegründet. Die Antragstellerin sei der Meinung, bei der im Art. 89 Abs. 2 LWG vorgesehenen gleichzeitigen Abstimmung werde praktisch eine qualifizierte Mehrheit für die Annahme eines Gesetzentwurfes gefordert; der Art. 2 Abs. 2 BV schließe es aber, von den in der Verfassung selbst vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, aus, bei Abstimmungen eine qualifizierte Mehrheit zu verlangen. Diese Ansicht sei unrichtig.

Nach dem Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BV tue das Volk als Träger der Staatsgewalt seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund. Beim Volksentscheid werde dieser staatliche Wille dadurch festgelegt, daß sich die Abstimmenden durch positiven Willensakt für oder gegen die gestellte Frage entschieden. Daher bestimme der Art. 83 Abs. 3 LWG, daß die dem Volksentscheid vorzulegende Frage so zu stellen sei, daß sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden könne. Da der Art. 74 Abs. 4 BV dem Landtag die Möglichkeit einräume, dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Entscheidung vorzulegen, wenn er das Volksbegehren ablehne, habe das Landeswahlgesetz von vorneherein auch den Fall regeln müssen, daß dem Volk auf ein und demselben Stimmzettel zwei dem gleichen Gegenstand betreffende Gesetzentwürfe zur Abstimmung vorzulegen seien. Dem trage es in den Art. 83 Abs. 4, Art. 86 Abs. 1 Nr. 4 Rechnung. Da die am Volksentscheid nicht Teilnehmenden bei dieser Willensbildung des Volkes nicht als Organ der staatlichen Willensbildung tätig seien, sei der Stimmberechtigte, der den am Tag des Volksentscheids geltenden Rechtszustand festgehalten wissen wolle, gezwungen, sich an der Abstimmung zu beteiligen. Er müsse dann aber die Möglichkeit haben, sich durch positiven Willensakt gegen beide Gesetzentwürfe auszusprechen. Das bedeute, daß er zu jedem Gesetzentwurf eine gesonderte Neinstimme rechtswirksam abgeben dürfe. Da auch bei mehreren Gesetzentwür-

fen für jeden von ihnen auf dem Stimmzettel die Frage nach „Ja“ oder „Nein“ zu stellen sei, andererseits die positive Kennzeichnung des einen Gesetzesentwurfs weder nach Verfassungs- oder sonstiger Rechtsvorschrift die ausdrückliche Verneinung der für den anderen Gesetzesentwurf gestellten Frage bedeute, müsse auch der Stimmberechtigte, der für einen der gestellten Gesetzesentwürfe die hier gestellte Frage mit „Ja“ beantworte, die Möglichkeit haben, die für den anderen Gesetzesentwurf gestellte Frage ausdrücklich mit „Nein“ zu beantworten. Mache er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so habe er sich insoweit, wie auch sonst bei Abstimmungen zulässig, der Stimme enthalten. Die Vorschrift des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 LWG, die materiell bereits vor der hier in Frage stehenden Gesetzesänderung gegolten habe (Art. 89 Abs. 1 a. F.), beweise, daß den Nein-Stimmen echtes Gewicht zukomme. In Zusammenhang mit den Art. 83 Abs. 3 und 4, 86 Abs. 1 Nr. 4 LWG habe bereits der Art. 89 Abs. 1 a. F. bedeutet, daß bei mehreren im Volksentscheid in Konkurrenz tretenden Gesetzesentwürfen für jeden von ihnen zunächst festzustellen sei, ob die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ laute (Art. 89 Abs. 2 Satz a. F.). Der Art. 89 Abs. 2 LWG stelle nunmehr ausdrücklich klar, wann ein Gesetzesentwurf durch Volksentscheid angenommen worden sei. Wenn nach seinem Satz 1 der Gesetzesentwurf angenommen sei, der die meisten Ja-Stimmen erhalten habe, so liege dieser Regelung zunächst die auch von der Antragstellerin als verfassungskonform bezeichnete Prüfung nach Art. 89 Abs. 1 LWG zugrunde. Denn erst wenn feststehe, daß jeder oder mehrere der dem Volksentscheid in gleichzeitiger Abstimmung unterstellten Gesetzesentwürfe mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen erhalten hätten, also mit relativer Mehrheit angenommen worden seien, träten diese Gesetzesentwürfe miteinander in Konkurrenz. Wenn nach dem Art. 89 Abs. 2 Satz 1 in einem solchen Fall der Gesetzesentwurf angenommen sei, der die meisten Ja-Stimmen erhalten habe, so sei auch hierfür die relative Mehrheit entscheidend. Denn die positive Kennzeichnung des einen Gesetzesentwurfs bedeute „weder nach Verfassungs- oder sonstiger Rechtsvorschrift die vorgesehene Möglichkeit der ausdrücklichen Verneinung der für jeden der anderen Gesetzesentwürfe gestellten Frage“. Die Vorschrift sei daher mit dem Art. 2 Satz 2 BV vereinbar. Auch das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid des Landes Hessen vom 16. 5. 1950 (GVBl. S. 103) treffe im § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 eine solche Regelung; nach dem § 22 Abs. 1 Satz 1 sei ein Gesetz angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ laute; nach dem § 22 Abs. 2 Satz 1 gelte, wenn zwei Gesetzesentwürfe, deren Inhalt nicht miteinander vereinbar sei, zur Abstimmung gestellt und nach Abs. 1 angenommen würden, der Gesetzesentwurf als angenommen, für den die größere Zahl von Ja-Stimmen abgegeben sei. Der Art. 89 Abs. 2 Satz 2 LWG regle schließlich den Fall, daß die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzesentwürfe gleich sei. Es solle derjenige Gesetzesentwurf angenommen sein, der nach Abzug der auf ihn entfallenen Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinige. Auch insoweit sei demnach die relative Mehrheit entscheidend. Die Vorschrift stehe daher mit dem Art. 2 Abs. 2 BV im Einklang. Das von der Antragstellerin dargestellte Beispiel vermöge daher nicht darzutun, daß der Art. 89 Abs. 2 LWG gegen den Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BV verstoße. Im übrigen sei es auch bei der Beschlußfassung in einem Gremium, z. B. im Landtag, möglich, daß eine kleine Gruppe sowohl mit den Gegnern eines Gesetzesentwurfs stimme und ihn damit zu Fall bringe, sich mit den Verfechtern dieses Gesetzesentwurfs aber dann auch gegen den Gesetzesentwurf der ursprünglich von ihr unterstützten Gruppe wende, so daß auch er abgelehnt werde. Gegen den von der Antragstellerin unterbreiteten Vorschlag spräche im übrigen folgender Gesichtspunkt:

Ein nur kumulativ abzugebendes Nein würde in sich neutralisiert, ja geradezu wertlos gemacht. Denn würden die Gesetzesanträge nicht zusammengespannt werden müssen, weil ihre Laufzeit nicht zusammengefallen gewesen sei oder sich nicht überschritten gehabt hätten, würden sie vielmehr nacheinander zur Abstimmung gebracht, so wäre es durchaus denkbar, daß derselbe Stimmberechtigte sich beim ersten Antrag positiv entscheide, sich dagegen beim zweiten Antrag, der zu einem späteren Termin zur Abstimmung komme, der Stimme enthalte, bei der zeitlich noch späteren Abstimmung über den dritten Antrag bewußt mit „Nein“ stimme, weil er diesen Vorschlag auf keinen Fall Gesetz werden lassen wolle. Diese Möglichkeit differenzierenden Verhaltens würde dem Stimmberechtigten nach dem Vorschlag der Antragstellerin jedoch genommen, wenn mehrere Anträge auf einem Stimmzettel vereinigt werden müßten. Die Chancengleichheit der Wählergruppen sei nicht verletzt. Schließlich könne auch die Behauptung der Antragstellerin nicht durchschlagen, die vom Landtag beschlossene Regelung sei derart kompliziert und unklar, daß allein dadurch Mißverständnisse und Verwirrung bei den Stimmberechtigten geradezu auf der Hand lägen. Zunächst werde der Stimmzettel deutlich den Hinweis enthalten, daß mit „Ja“ nur einer der Gesetzesentwürfe angekreuzt werden dürfe, anderenfalls der Stimmzettel ungültig wäre. Im übrigen könne sich der Stimmberechtigte darauf beschränken, den Vorschlag positiv zu kennzeichnen, der seinen Vorstellungen entgegenkomme. Ferner werde die Abstimmungsbekanntmachung, die ortsüblich bekanntzumachen sei und auch im Abstimmungsraum angeschlagen werde, eine ausreichende Aufklärung über den Abstimmungsmodus enthalten.

V.

Zwischen den Landtagsfraktionen der Nationaldemokratischen Partei Deutschland und der Christlich-Sozialen Union besteht Streit darüber, ob der Art. 89 Abs. 2 LWG gegen die Bayer. Verfassung verstößt. Diese Meinungsverschiedenheit bildet in der Abgrenzung, die sich aus dem schriftlich gestellten Antrag ergibt, den Gegenstand des Verfahrens (vgl. VerfGH 2, 181/199; 3, 115/118; 4, 251/267).

Der Streit ist im Verfahren nach Art. 75 Abs. 3 BV, Art. 2 Nr. 8, 42 VfGHG auszutragen. Diese Vorschriften weisen zwar dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung darüber zu, ob durch ein Gesetz „die Verfassung geändert“ wird. Unter Änderung der Verfassung ist hier aber nicht eine formelle Änderung des Verfassungstextes im Sinne der Absätze 1, 2 und 4 des Art. 75 BV zu verstehen. Vielmehr soll der Verfassungsgerichtshof darüber befinden, ob das von der Landtagsminderheit beanstandete Gesetz seinem Inhalt nach von der Verfassung abweicht und deshalb zu ihr in Widerspruch steht (VerfGH 11, 1/5; 19, 64/68).

Die prozessuale Voraussetzung, daß die Meinungsverschiedenheit bereits im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens erkennbar geworden sein muß (VerfGH 2, 181; 3, 115/118; 9, 86/91; 11, 1/6; 19, 64/68; 20, 36/42), ist erfüllt. Der Vorsitzende der Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands, der Abg. Dr. Pöhlmann, ist der Neufassung des Art. 89 Abs. 2 LWG bereits in der 35. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen vom 7. 3. 1968 (s. Niederschrift Bl. 15 f.) entgegengetreten. Er hat gegen sie mit hinreichender Deutlichkeit auf den Art. 74 BV gestützte Bedenken geltend gemacht und schon damals das nunmehr wieder vorgetragene Zahlenbeispiel (s. o. III Abs. 3) vorgebracht. Er hat seinen Standpunkt im Lauf der Gesetzgebungsverhandlungen nicht etwa aufgegeben; das zeigt seine Rede in der 38. Sitzung des Bayer. Landtags vom 27. 3. 1968 (Stenogr. Ber. S. 1932), in der er auf seine Ausführungen „im Ausschuß“ besonders hingewiesen hat. Er hat ferner in seiner Rede vom 27. 3. 1968 ausdrücklich bemerkt, auch er „möchte das sagen“, was der Abg. Haase (SPD) gesagt habe. Dieser hatte kurz

vorher gegen die Neufassung des Art. 89 Abs. 2 LWG schwere Bedenken, und zwar auch solche verfassungsrechtlicher Art, erhoben (Stenogr. Ber. S. 1925, 1926); er hatte u. a. ausgeführt, sie würde „Verwirrung“ schaffen; die Verwirrung, die durch ein Wahlsystem entstehen könne, bedeute in der Praxis „eine negative Beeinflussung der Abstimmung“; es komme „zu einem falschen Abstimmungsverhalten“, bei dem Vorschlag der Staatsregierung zur Änderung des Art. 89 Abs. 2 LWG sei „die Ungleichheit der Stimmen ... gegeben“.

Daß das Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. 3. 1968 bereits ausgefertigt und verkündet war, als der Antrag der Fraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands einlief, steht seiner Zulässigkeit nicht entgegen (vgl. VerfGH 4, 251/268; 19, 63).

VI.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 89 Abs. 2 LWG ergibt:

A. 1. Die Bayer. Verfassung bestimmt in den Art. 18 Abs. 3, 72 Abs. 1, 73, 74 und 75 Abs. 2 Satz 2, in welchen Fällen ein Volksentscheid statthaft oder geboten ist. Der Art. 74 befaßt sich mit dem Fall des Volksentscheids auf Grund einer vom Volk ausgehenden Initiative auf „Schaffung eines Gesetzes“. Ein Volksentscheid ist hienach herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger ein bestimmtes Gesetz — das auch auf eine Änderung der Verfassung abzielen kann — fordert. Der Ministerpräsident hat das Volksbegehren namens der Staatsregierung mit deren Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Wenn dieser das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mitvorlegen. Er muß das Volksbegehren binnen drei Monaten behandeln und binnen drei weiterer Monate dem Volk zur Entscheidung vorlegen.

2. Wie der Landtag zu verfahren hat, wenn ihm mehrere rechtsgültige Volksbegehren vorgelegt worden sind, die denselben Gegenstand betreffen, darüber trifft die Verfassung keine Regelung. Nach Maßgabe des Art. 81 Abs. 2 LWG sind sie vom Landtag gemeinsam zu behandeln und gemeinsam dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Dadurch werden Schwierigkeiten vermieden, die sonst bei der Festsetzung der für die mehreren Abstimmungen einzuhaltenen Reihenfolge im Hinblick auf deren Auswirkungen auf das Abstimmungsergebnis beständen. Würden nämlich die Abstimmungen an verschiedenen Tagen durchgeführt, so könnte das Ergebnis früherer Abstimmungen die Haltung der Stimmberechtigten bei späteren Abstimmungen beeinflussen. Es erwüchse auch die Gefahr, daß bei den späteren Abstimmungen das Interesse der stimmberechtigten Bevölkerung nachließe und die Zahl der sich beteiligenden Bürger sinke. Dadurch könnte die Chancengleichheit beeinträchtigt sein und sich die Aussicht auf das Abstimmungsergebnis mindern, das dem „Willen“ des „Volkes“ (s. Art. 2 Abs. 2 BV) als der Gesamtheit der Stimmberechtigten am besten entspricht.

3. Der Art. 83 Abs. 4 LWG regelt, wie die Stimmzettel zu gestalten sind, wenn mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen, die denselben Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht vereinbar sind. Er bestimmt — in Verbindung mit dem Art. 83 Abs. 3 LWG —, daß für jeden dieser Gesetzentwürfe die dem Volksentscheid vorzulegende Frage so gestaltet werden muß, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

4. Nach dem Art. 86 Abs. 1 Nr. 4 LWG kann der Staatsbürger bei mehreren denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen nicht mehrmals mit „Ja“ stimmen. Die Vorschrift geht davon aus, daß sich die verschiedenen Entwürfe gegenseitig ausschließen (vgl. auch die Ausführungen des Staatsministers des Innern in der 35. Sitzung des Ausschusses für Verfas-

sungs-, Rechts- und Kommunalfragen vom 7. 3. 1968 — Niederschr. S. 9 —). Der Staatsbürger, der einem der Entwürfe unbedingt, einem anderen (oder mehreren anderen) aber nur für den Fall zustimmen will, daß sich der erstgenannte Entwurf (oder dieser und ein Teil der anderen Entwürfe) nicht durchzusetzen vermag, kann seiner Auffassung dadurch ein gewisses Gewicht verleihen, daß er für den erstgenannten Entwurf mit „Ja“ stimmt und den anderen (oder die anderen) nicht mit einem „Nein“ ablehnt, sondern sich insoweit der Stimme enthält (vgl. unten B 1 b bb letzter Absatz). Eine Lösung, die ihm die Befugnis einräumte, in solchen Fällen für den einen der Entwürfe mit einem unbedingten „Ja“ und für einen anderen (oder für mehrere andere) mit einem bedingten (bzw. mit einem mehrfach bedingten) „Ja“ zu stimmen, wäre nicht praktikabel. Es ginge auch nicht an, ihn sowohl für den primär angestrebten Entwurf als auch für den nur bedingt gebilligten Entwurf (oder für die nur bedingt gebilligten Entwürfe) mit einem unbedingten „Ja“ stimmen zu lassen. Denn dann bestünde die Gefahr, daß er ein seinem wahren Willen zuwiderlaufendes Abstimmungsergebnis mitherbeiführte; er könnte nämlich durch die zweite „Ja“-Stimme — die er zwar nur bedingt abgeben will, aber unbedingt abgibt — entscheidend dazu beitragen, daß sich ein von ihm primär mißbilligter Entwurf durchsetzt und damit der Entwurf abgelehnt ist, den er in erster Linie zum Gesetz erhoben sehen will.

5. Die Frage, wie das Ergebnis des Volksentscheids festzustellen ist, wenn über mehrere derartige Gesetzentwürfe gleichzeitig abgestimmt wird, ist in der Bayer. Verfassung gleichfalls nicht geregelt. Sie wird nunmehr in dem Art. 89 Abs. 2 LWG behandelt (vgl. Amtl. Begr. — Verh. des Bayer. Landtags a. a. O. Beilage 621 — A 1 S. 2 f.; Stellungnahme des Bayer. Senats — Verh. des Bayer. Senats a. a. O. Anlage 5 — Einl. S. 7).

B. 1. a) Die Landtagsfraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands trägt als Antragstellerin vor, die angegriffene Vorschrift verstoße gegen den Art. 2 Abs. 2 BV, nach dem das Volk seinen Willen durch Wahlen und Abstimmung kundtue und Mehrheit entscheide. Bei gleichzeitiger Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe dürfe nicht eine „qualifizierte Mehrheit“ der abgegebenen gültigen Stimmen gefordert werden. Vielmehr solle die „relative Mehrheit“ entscheiden.

Diese Rüge geht fehl.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. 12. 1949 (VerfGH 2, 181/219), auf die sich die Antragstellerin beruft, für Recht erkannt, daß der Gesetzgeber für die Zustimmung zu einem Gesetzentwurf weder eine Mindestbeteiligung der Stimmberechtigten noch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wie sie der Art. 86 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlgesetzes vom 29. 3. 1949 (GVBl. S. 69) für verfassungsändernde Gesetze gefordert hatte, verlangen dürfen. Solche Erfordernisse seien für den Volksentscheid über den Entwurf eines verfassungsändernden Gesetzes in der Verfassung (Art. 2 Abs. 2, 74) nicht vorgesehen; insoweit trage die Regelung der Verfassung „den Charakter einer abschließenden und erschöpfenden Regelung“ und sei ihr Art. 74 „nicht in sich lückenhaft und aus diesem Grund ergänzungsbedürftig“.

Die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Bestimmung kann indes unter Berufung auf diese Entscheidung nicht verneint werden. Nach ihrer Begründung wäre es dem Gesetzgeber untersagt, in Vorschriften über den Volksentscheid als besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen „eine Mindestbeteiligung der Stimmberechtigten und für die Zustimmung eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ zu verlangen. Der Art. 89 Abs. 2 LWG fordert aber weder ein Quorum noch eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wie dies nach der Entscheidung vom 2. 12. 1949 unstat-

haft wäre. Inhalt dieser Vorschrift ist die Frage, wie das Ergebnis des Volksentscheids festzustellen ist, wenn gleichzeitig über mehrere Gesetzentwürfe abgestimmt wird, die denselben Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind. Sie wird in der angeführten Entscheidung nicht behandelt. Sie ist auch — wie bereits oben (A 5) bemerkt — in der Bayer. Verfassung, insbesondere im Art. 74, nicht geregelt. Nach dem Art. 89 Abs. 2 LWG soll von den Gesetzentwürfen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben (s. dazu unten b bb), der angenommen sein, der die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigt hat; einer „qualifizierten“ Mehrheit (s. zu diesem Begriff auch Küchenhoff, Allgemeine Staatslehre — 6. Aufl. 1967 — S. 127) der Ja-Stimmen bedarf es also nicht, vielmehr entscheidet die relative Mehrheit (vgl. Amtl. Begr. a. a. O. B Nr. 10 S. 4).

b) Die Antragstellerin beanstandet ferner, daß jeder Stimmberechtigte nur eine Ja-Stimme, aber mehrere Nein-Stimmen zu vergeben habe, und zwar so viele Nein-Stimmen, als neben dem Vorschlag, den er bejahe, weitere Vorschläge vorhanden seien. Dadurch werde die Chancengleichheit zum Nachteil der Staatsbürger verletzt, die sich für einen der mehreren Gesetzentwürfe entschieden.

aa) Dazu ist zunächst zu bemerken: Die Regelung, nach der für jeden der mehreren Gesetzentwürfe die dem Volksentscheid vorzulegende Frage so zu stellen ist, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, ist im Art. 83 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LWG enthalten (s. o. A 3). Daß der Stimmberechtigte bei gleichzeitiger Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe nur einmal mit „Ja“ stimmen kann, ergibt sich aus dem Art. 86 Abs. 1 Nr. 4 (s. o. A 4). Über die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften hat der Verfassungsgerichtshof zu diesem Verfahren nicht zu entscheiden (s. o. V Abs. 1); sie kann indes, soweit erforderlich, incidenter geprüft werden.

bb) Der gegen den Art. 89 Abs. 2 LWG gerichtete Vorwurf, er beeinträchtige verfassungswidrig die Chancen der Bürger, die einem der Gesetzentwürfe ihre Ja-Stimme gäben, ist nicht begründet.

Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV, den die Antragstellerin hienach als verletzt ansieht, bindet auch den Gesetzgeber. Er untersagt, gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Der Gleichheitssatz verbietet Willkür. Er ist stets verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt (vgl. VerfGH 14, 4/8; 16, 18/28; 19, 43/47; BVerfGE 13, 225/227 f.; 17, 381/388).

Im Bereich des Abstimmungsrechts kommt dem Gleichheitssatz erhöhte Bedeutung zu. Differenzierungen bedürfen hier besonderer rechtfertigender Gründe (vgl. für das Wahlrecht: VerfGH 14, 77/81; 15, 29/34; BVerfGE 11, 351/361).

Der Gleichheitssatz verlangt vor allem, daß jeder Stimmberechtigte die gleiche Zahl von Stimmen hat wie jeder andere und sie wie jeder andere abgeben kann (vgl. für das Wahlrecht: VerfGH 5, 125/145). Ferner darf das Stimmrecht nicht aus Gründen, die wie Bildung, Religion, Vermögen, Rasse oder Geschlecht in der Person der einzelnen Stimmberechtigten liegen, differenziert sein (vgl. auch BVerfGE 6, 84/91). Dazu steht der Art. 89 Abs. 2 LWG nicht in Widerspruch.

Aber auch die Ansicht, er beeinträchtige verfassungswidrig die Erfolgchancen gerade der Staatsbürger, die einem der mehreren Gesetzentwürfe zustimmen, trifft nicht zu.

Es ist zwar richtig, daß der Stimmberechtigte nach der unter aa) angeführten Regelung bei gleichzeitiger Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe nur

einmal mit „Ja“, aber mehrmals mit „Nein“ stimmen kann, nämlich so oft, als neben dem von ihm bejahten Vorschlag noch weitere Vorschläge vorhanden sind. Es ist ferner richtig, daß in der angeführten Vorschrift den Nein-Stimmen insofern „echtes Gewicht“ beigemessen wird, als zunächst bei jedem Gesetzentwurf festgestellt werden muß, ob er je mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (vgl. Amtl. Begr. a. a. O. B Nr. 10 S. 4). Nur ein solcher Gesetzentwurf hat — nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des Art. 89 Abs. 2 LWG — Aussicht, als angenommen zu gelten.

Diese Regelung beruht aber auf sachlichen Gründen.

Vorschriften über die Stimmabgabe und über die Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids müssen dem Grundsatz der freien Willensbestimmung des Staatsbürgers Rechnung tragen. Sie müssen ihm eine echte Wahl zwischen den denkbaren Möglichkeiten einräumen. Der Gesetzgeber ist daher ohne Verfassungsverstoß davon ausgegangen, daß es dem Staatsbürger nicht zugemutet werden kann, sich — wie es die Antragstellerin vorschlägt — mit der Wahl zu begnügen, entweder „den ihm genehmen Vorschlag anzukreuzen“ oder aber sich gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe zu erklären, und zwar pauschal und nur mit einer einzigen Stimme. Dem Bürger, der sich für einen der mehreren Vorschläge entscheidet, soll es um deswillen nicht verwehrt sein, gesondert gegen jeden einzelnen der anderen Vorschläge oder auch nach seinem Ermessen nur gegen den einen oder anderen von ihnen zu stimmen. Er hätte diese Möglichkeiten auch dann, wenn die Abstimmung über die mehreren Entwürfe nicht gleichzeitig, sondern getrennt durchgeführt würde. Wenn die Antragstellerin meint, der Art. 89 Abs. 2 LWG billige den Nein-Stimmen ein übermäßiges Gewicht zu, so übersieht sie, daß sich auch bei getrennter Abstimmung die Stimmen aller Bürger, die den vorgelegten Gesetzentwurf aus welchen Gründen auch immer ablehnen, gegen ihn vereinigen und dadurch seine Erfolgsaussichten zerstören können. Dem Staatsbürger, der bei gleichzeitiger Abstimmung für einen der mehreren Vorschläge stimmen will, muß auch die Möglichkeit offen bleiben, sich nach seinem Ermessen an der Abstimmung über die übrigen Vorschläge oder einzelne von ihnen nicht zu beteiligen. Dem bayerischen Staatsrecht ist eine Stimmpflicht fremd (VerfGH 2, 181/218; vgl. auch Nawiasky, Allgemeine Staatslehre Bd. II/1 — 1952 — S. 233 f.). Mit der Verfassung wäre daher auch ein indirekter Zwang nicht zu vereinbaren, kraft dessen der Staatsbürger, der einem der mehreren Gesetzentwürfe zustimmen möchte, sich — ohne differenzieren zu können — gegen die anderen Vorschläge erklären müßte. Einen derartigen Zwang will die angefochtene Vorschrift bewußt unterbinden (vgl. Verh. des Bayer. Landtags, Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1936). Sie erscheint demnach sachlich gerechtfertigt.

cc) Die Antragstellerin bringt des weiteren vor, die Regelung des Art. 89 Abs. 2 LWG sei so kompliziert und unklar, daß dadurch Mißverständnisse und Verwirrung bei den Stimmberechtigten geradezu herbeigeführt würden.

Es mag sein, daß die Vorschrift nicht eben leicht zu lesen ist. Verfassungsrechtliche Bedenken können indes hieraus nicht abgeleitet werden. Nach dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) müssen die Gesetze, und zwar gerade auch im Bereich des Wahl- und des Stimmrechts, den Anforderungen der Rechtssicherheit genügen; es muß zu erkennen sein, was Rechtens ist (VerfGH 4, 90/103, 106; 6, 35/54; 6, 65/71 f.; 18, 43/49; BVerfGE 5, 25/31). Die beanstandete Bestimmung steht dazu nicht in Widerspruch. Auch die erforderliche Praktikabilität (vgl. BVerwG 15, 341/345 f.) kann dem Art. 89 Abs. 2 LWG nicht abgesprochen werden. An ihr fehlt es ihm insbesondere nicht etwa deswegen, weil er es — worauf die Antragstel-

lerin mit ihren Zahlenbeispielen hinweist — nicht ausschließt, daß sich keiner der mehreren Gesetzentwürfe durchzusetzen vermag; denn es bewendet alsdann bei dem bestehenden Rechtszustand.

dd) Wenn die Antragstellerin schließlich noch rügt, die angegriffene Vorschrift überlasse es „nahezu dem Zufall“, welches Ergebnis zustande komme, so ist nicht zu erkennen, welche Verfassungsnorm — von den bereits erörterten abgesehen — dadurch verletzt sein sollte.

2. Die Angriffe der Antragstellerin richten sich, wie ihrer Begründung zu entnehmen ist, gegen den Art. 89 Abs. 2 Satz 1 LWG. Sie erhebt keine zusätzlichen Einwendungen gegen seinen zweiten Satz, der den — wohl nur theoretisch denkbaren — Fall der Gleichheit der gültigen Ja-Stimmen behandelt und vorsieht, daß alsdann die Zahl der gültigen Ja-Stimmen statt nach dem Bruttoprinzip nach dem Nettoprinzip, d. h. nach Abzug der auf die Gesetzentwürfe jeweils entfallenen Nein-Stimmen, zu errechnen ist; es kommt dann wiederum darauf an, welcher Gesetzentwurf die größte Zahl der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat; auch hier entscheidet also die relative Mehrheit. Die neue Fassung des Art. 89 Abs. 2 Satz 2 LWG sollte den früher für solche Fälle vorgesehenen Losentscheid des Landtagspräsidenten

(Art. 89 Abs. 2 Satz 2 LWG a. F.) entbehrlich machen. Die Antragstellerin hat den zweiten Satz offensichtlich nur wegen seines Zusammenhangs mit dem ersten Satz mitangefochten. Es ist denn auch nicht ersichtlich, daß er gegen eine Norm der Bayer. Verfassung verstoßen sollte.

VII.

Nach all dem ist festzustellen, daß der Art. 89 Abs. 2 LWG mit der Bayer. Verfassung vereinbar ist.

gez. Dr. Bäurle	Dr. Kolb	Dr. Schmidt
gez. Dr. Meder	Hefele	Schäfer
gez. Deml	Dr. Werner	Rau

Berichtigung

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Einrichtung einer bayerischen Akademie für Arbeitsmedizin und soziale Medizin vom 27. Mai 1968 (GVBl. S. 201) muß es statt „Präsidenten“ richtig heißen „Präsidium“.

München, den 1. Juli 1968

**Bayer. Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

I. A. Prof. Dr. Henle, Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70, Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf. Je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schwetzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).